

56. 1. Eine Schädigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht durch Veruntreuung von NSB.-Geldern ist anzunehmen, wenn eine nicht geringfügige Zahl von Volksgenossen insofern fühlbar wirtschaftlich beeinträchtigt worden ist, als ihnen Unterstützungen vorenthalten geblieben sind, die sie sonst erhalten hätten.

2. Eine Schädigung des Wohles des Volkes kann auch dann vorliegen, wenn die naheliegende Gefahr besteht, die Tat könne weiteren Kreisen bekannt und das Ansehen der NSB. könne dadurch gefährdet werden.

3. Es ist rechtlich zulässig, auf Grund der Persönlichkeit des Täters oder der gesamten Umstände der Tat einen besonders

schweren Fall auch dann zu verneinen, wenn eine Schädigung des Wohles des Volkes oder ein besonders großer Schaden nachgewiesen ist.

IV. Straffenat. Urtr. v. 18. April 1939 g. U. 4 D 166/39.

I. Landgericht Dresden.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist wirksam auf den Straußspruch beschränkt. Sie wendet sich nur dagegen, daß die Straußammer einen besonders schweren Fall der Untreue verneint hat. Daß Rechtsmittel ist begründet.

Der Angeklagte hat in der Zeit vom 1. Mai 1937 bis zum 17. August 1938 im ganzen 6550 RM. aus der Kreisamtskaffe der NSB. in G., die er verwaltete, veruntreut. Das Geld hat er, wie das LG. feststellt, „in der Hauptsache in leichtsinniger Weibergeßellschaft verzecht“. Er hat mit den veruntreuten Geldern „getadezu gewüßtet“; in einer Nacht hat er allein 200 RM., in einigen anderen Nächten jedesmal 100 RM. ausgegeben.

1. Das LG. meint, eine Schädigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht oder ein besonders großer Schaden dieser Art liege nicht vor. Der veruntreute Betrag sei im Vergleiche zu dem „Vermögen“ der NSB. des Kreises von 30000 RM. „immer noch als niedrig“ anzusehen. Jedenfalls habe das Fehlen der 6550 RM. keine „spürbare Einwirkung auf den gesamten Betrieb der NSB.-Kreisleitung“ gehabt. Hinzu komme, daß sich die Tat des Angeklagten auf reichlich ein Jahr erstreckt, „der auf den Monat oder den Tag entfallende Betrag“ — der an anderer Stelle des Urteils auf rund 540 und auf rund 20 RM. berechnet wird — „erscheine“ „also im Vergleich zu dem Gesamtvermögen der NSB.-Kreisleitung noch geringer“.

Diese Erwägungen sind rechtsirrig.

Ob bei einer Veruntreuung von NSB.-Geldern eine Schädigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht vorliegt, bestimmt sich nicht in erster Linie nach dem Vergleiche des Gesamtvermögens, daß der Dienststelle zur Verfügung steht, mit dem veruntreuten Betrage. Entscheidend ist vielmehr, ob durch die Veruntreuung unter Berücksichtigung der für die Vermögensverwaltung

der NEB. maßgebenden Grundsätze eine nicht geringfügige Zahl von Volksgenossen insofern fühlbar wirtschaftlich beeinträchtigt worden ist, als ihnen infolge des Fehlens der veruntreuten Gelder Unterstützungen versagt geblieben sind, die ihnen sonst zuteil geworden wären (RGSt. Bd. 68 S. 218, 220; RGUrt. v. 11. Dezember 1934 1D 1329/34 = JW. 1935 S. 944 Nr. 28; v. 27. November 1935 6D 439/35 = JW. 1936 S. 455 Nr. 20; v. 12. Dezember 1938 2D 719/38 = JW. 1939 S. 402 Nr. 8). In dieser Richtung hat das LG. den Sachverhalt nicht geprüft.

Es steht auch nicht der Annahme einer Schädigung des Volkswohles entgegen, daß der „Betrieb“ der NEB.-Kreisleitung durch die Veruntreuung nicht spürbar beeinträchtigt worden ist. Allerdings ist anzunehmen, daß die verwaltende und betreuende Tätigkeit der NEB. des Kreises G. auch während und nach der Tat des Angeklagten ihren Fortgang genommen hat, ohne auch nur zeitweise zum Stillstande zu kommen. Darauf kommt es aber nicht allein an, sondern, wie bereits aus dem oben Gesagten hervorgeht, wäre das Wohl des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht schon dann geschädigt, wenn der mit der Einrichtung der NEB. bezweckte Erfolg in dem Bezirk infolge Schmälerung der Unterstützungen für eine nicht geringfügige Zahl von hilfsbedürftigen Volksgenossen spürbar beeinträchtigt worden wäre. Das liegt bei der Höhe des veruntreuten Betrages sehr nahe.

Schließlich ist es verfehlt, die Gesamteinbuße der NEB. deshalb als weniger groß zu bezeichnen, weil sie bei der Umrechnung auf Monat und Tag im Verhältnisse zu dem Gesamtvermögen als „noch geringer erscheine“. Wie hoch sich der auf den einzelnen Monat oder Tag entfallende Teil der veruntreuten Gelder beläuft, ist ganz unwesentlich. Die Höhe des Schadens kann nur nach dem Gesamtbetrage beurteilt werden, den der Angeklagte veruntreut und damit dem Kreise der hilfsbedürftigen Volksgenossen entzogen hat. Zu vermissen ist bei dieser Betrachtungsweise namentlich auch eine Würdigung des Umstandes, daß das Fortsetzen der Veruntreuungen ein ganzes Jahr hindurch auf ein erhebliches Maß verbrecherischen Willens hindeutet, wie die Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht hervorhebt.

Die Strafkammer wird daher die Frage, ob die Tat des Angeklagten eine Schädigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher

Sinnsicht oder einen besonders großen Schaden zur Folge gehabt hat, unter den bezeichneten Gesichtspunkten nach allen Richtungen hin erneut zu prüfen haben.

2. In der neuen Hauptverhandlung wird das LG. auch Gelegenheit haben, eingehender, als es bisher geschehen ist, zu untersuchen, ob die Tat des Angeklagten das Ansehen der NSB. geschädigt hat.

In den Ausführungen zur Strafzumessung weist das LG. selbst auf die überaus leichtsinnige und verwerfliche Handlungsweise des Angeklagten hin, der die ihm anvertrauten NSB.-Gelder im wesentlichen nur zur Befriedigung seiner persönlichen Genußsucht an sich genommen und sie für diesen Zweck geradezu verschleudert hat. Dabei habe er, so legt das LG. hierzu dar, gewußt, daß das Geld dazu da gewesen sei, die Not der armen Bevölkerung zu lindern. Das in ihn gesetzte Vertrauen habe er auf das schmachlichste mißbraucht.

Bei einem solchen Sachverhalte wird eine Schädigung des Ansehens der NSB. nicht damit verneint werden können, diese sei in ihrem Ansehen so gesichert, daß die Tat des Angeklagten keinen wesentlichen Schaden habe anrichten können. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß eine so verwerfliche Tat geeignet ist, in der Öffentlichkeit Empörung hervorzurufen und die Gefebfreundigkeit der Bevölkerung ungünstig zu beeinflussen.

Das LG. meint zwar, es lasse sich auch „deshalb nicht mit Sicherheit“ feststellen, ob eine „ideelle Schädigung“ des Wohles des Volkes eingetreten sei, weil nur wenige von der Tat Kenntnis erhalten haben könnten. Es liegt allerdings dann noch keine solche Schädigung des Wohles des Volkes vor, wenn nur eine entfernte Möglichkeit besteht, daß die Tat allgemein bekannt werden und dadurch die schädigende Wirkung eintreten könnte. Es genügt jedoch, wenn den Umständen nach die naheliegende Gefahr besteht, daß die Tat — etwa auf Grund der üblichen Durchführung eines Strafverfahrens — in weiteren Kreisen bekannt wird und daß es insolgedessen zu einer ernstlichen Schädigung des Ansehens der NSB. in dem fraglichen Bezirke kommen werde. Schon ein solcher für das Ansehen der NSB. bestehender naheliegender Gefahrzustand kommt einer Schädigung ihres Ansehens gleich (RGUrt. v. 1. Oktober 1935 1 D 248/35 = JW. 1935 S. 3469 Nr. 20). Die Strafkammer wird den Sachverhalt daher auch in dieser Richtung erneut zu prüfen haben.

3. Ein besonders schwerer Fall der Veruntreuung kann übrigens auch dann angenommen werden (§ 266 Abs. 2 Satz 1 StGB.), wenn zwar keines der drei im Abs. 2 a. a. D. hervorgehobenen Beispiele vorliegt, aber die Tat nach dem Beweggrunde, nach der Art der Verwendung des veruntreuten Geldes und nach den übrigen Umständen erheblich strafwürdiger ist als ein Durchschnittsfall der Untreue (vgl. dazu RGSt. Bd. 69 S. 164, 169). Die Urteilsgründe legen die Vermutung nahe, daß sich die Strafkammer hierüber im Irrtume befunden hat.

4. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß bei der Frage, ob ein besonders schwerer Fall anzunehmen sei, auch die Persönlichkeit des Täters und die gesamten Umstände der Tat zu berücksichtigen sind. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine Schädigung des Wohles des Volkes oder um einen besonders großen Schaden handelt (RGSt. Bd. 69 S. 240, 242 sowie das nichtveröffentlichte RGUr. v. 12. Januar 1937 1 D 444/36). U. a. hat das RG. darauf hingewiesen, daß Not, Verführung, Leichtsinn sowie Mangel an Überlegung und Lebenserfahrung infolge jugendlichen Alters eine Tat, die an sich äußerst verwerflich ist, in milderem Licht erscheinen lassen können (RGSt. Bd. 69 S. 242). Alle diese Umstände liegen hier aber, soweit bisher ersichtlich ist, nicht vor. Von einem Handeln aus Not kann keine Rede sein. Der Angeklagte stand zur Tatzeit auch bereits in reiferem Alter. Er war etwa dreißig Jahre alt. Das LG. wird in der neuen Verhandlung auf rechtlich einwandfreier Grundlage zu prüfen haben, ob die hier im übrigen bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten angeführten Umstände: Geständnis, Reue, gewisse Abhängigkeit von seinem Verhältnis, mangelnde Aufsicht, nachträgliche Deckung der veruntreuten Summe in Höhe von 1100 RM. und gewisse Verdienste als altes Parteimitglied (seit 1. Oktober 1930) so sehr zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen, daß sie seiner überaus verwerflichen und gewissenlosen Tat das Merkmal eines besonders schweren Falles zu nehmen vermögen. Es wird dabei zu beachten haben, daß der Angeklagte Amtsträger einer Organisation gewesen ist, deren Aufgabe darin besteht, die aus dem Opferinne der Gesamtbevölkerung zusammengebrachten Mittel zum Besten der hilfsbedürftigen Volksgenossen zu verwalten und zu verwenden, und daß er gerade diese Amtstellung, in die er auf Grund des Vertrauens berufen worden ist, das man ihm als altem Kämpfer

der Bewegung entgegengebracht hat, dazu mißbraucht hat, so erhebliche Mittel zur Befriedigung eigener Genußsucht zu entnehmen. Es wird ferner zu berücksichtigen sein, soweit die früheren Verdienste des Angeklagten um die Bewegung in Betracht kommen, daß er die Grundsätze, für die er als altes Parteimitglied gekämpft hat, durch seine Tat völlig verraten hat. Er ist deshalb auch aus der Partei ausgeschieden. Der wirtschaftliche Schaden ist nur zu einem Bruchteile wieder gutgemacht. Die geringe Aufsicht, die das Gericht weiter zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, beruhte auf dem ihm entgegengebrachten Vertrauen, das er aufs schwerste mißbraucht hat. In die Abhängigkeit von seinem Verhältnisse kann er sich wohl nur leichtfertig begeben haben. Das Revisionsgericht vermag daher keinesfalls aus dem Urteile zu entnehmen, daß ein besonders schwerer Fall hier im Ergebnis zu Recht verneint worden wäre.

Das Urteil muß deshalb im Strafausspruch aufgehoben werden.

Bei der neuen Entscheidung wird die Strafkammer auch zu beachten haben, daß nach der neueren Rechtsprechung des RG. für eine Geldstrafe auch dann eine Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt werden muß, wenn die Geldstrafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen wird (RGUrt. v. 12. April 1937 3D 971/36 = DZ. 1937 S. 819 = JW. 1937 S. 1835 Nr. 121; v. 20. September 1938 4D 142/38 = JW. 1938 S. 3107 Nr. 10).

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.